

# Satzung

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- § 1: Der Verein führt den Namen "Projektshop LES, Juniorenbetrieb der Ludwig-Erhard-Schule Pforzheim e. V.". Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30.09. eines Kalenderjahres.
- § 2: Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung kaufmännischer Erziehungs- und Bildungsziele durch aktive Teilnahme am Betriebsgeschehen.

Wesentlich gefördert wird die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen:

- fachliche Kompetenz

\* Einsicht in die Struktur und Grundfunktion einer Unternehmung

\* Fähigkeit, den Sinn kaufmännischer Detailaufgaben für das Betriebsorgan zu erfassen und zu beurteilen

- methodische Kompetenz

\* Fähigkeit, Probleme zu definieren und Lösungsalternativen zu entwickeln

\* Fähigkeit, Entscheidungen im Team zu treffen und Ziele zu vereinbaren

- soziale Kompetenz

\* sozialintegriertes Verhalten in einer Gruppe

\* Bereitschaft zur Kooperation

\* Fähigkeit und Bereitschaft, Konflikte sachgerecht zu bewältigen

\* Verantwortungsbereitschaft

\* Toleranz gegenüber anderen Auffassungen

Der Erwerb erfolgt durch Verknüpfung von praktischem Tun und Unterricht und leistet dadurch einen Beitrag zur Verwirklichung des in § 1 Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

§ 3: Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt

- für die im Projektshop LES mitarbeitenden Schüler automatisch mit dem Ausscheiden aus diesem Juniorenbetrieb, falls nicht schriftlich eine Fortdauer der Mitgliedschaft erklärt wird
- für alle anderen Mitglieder durch schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluß aus dem Verein, falls der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, daß die Mitgliedschaft nicht mehr mit dem Zweck des Vereins in Einklang zu bringen ist. Der Ausschluß muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## III. Organe des Vereins

§ 4: Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beraterkreis und die Mitgliederversammlung

### § 4.1 Der Vorstand

#### - Aufgaben und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie mindestens 2 und maximal 9 stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Geschäfte Vertreter bestellen.

Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, welche der Vorstand erläßt.

- Wahlmodus

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so wählt der Beraterkreis an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

#### § 4.2 Der Beraterkreis

- Aufgaben und Zusammensetzung

Der Beraterkreis besteht aus Lehrern und Schülern der Ludwig-Erhard-Schule Pforzheim. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Beraterkreis berät den Vorstand.

Er setzt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Der Beraterkreis macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer.

- Beginn und Beendigung der Mitarbeit

Jeder Lehrer und Schüler der Ludwig-Erhard-Schule Pforzheim, der Mitglied des Vereins ist, kann auf Antrag in den Beraterkreis aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Beraterkreis mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft im Beraterkreis erlischt, wenn der Austritt schriftlich erklärt wird oder wenn der Ausschluß von 2/3 der Mitglieder des Beraterkreises beschlossen wird.

Die Gründungsversammlung wählt den ersten Beraterkreis.

#### § 4.3 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
- zur Abstimmung gestellte Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß durchgeführt werden, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### IV. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 5: Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein der Ludwig-Erhard-Schule Pforzheim e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

#### V. Schlußbestimmung

§ 6: Die vorstehende Satzung ist am 30.04.1993 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leinhard Fibel  
Rolf Spjeldel  
Gerhard Jülicher  
Michael Jülicher  
Karl Peder  
Heike Bossert  
Manion Wagner  
Leinhard Fibel

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Pforzheim, OZ 1173 am 15. Juli 1993.

Pforzheim, den 15. Juli 1993

Amtsgericht Pforzheim

Registergericht



*Heide*  
(Schular)  
Rechtspfleger



- § 1 ...Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. eines Kalenderjahres.
- § 4.1 Der Vorstand besteht aus den beiden ersten Vorsitzenden sowie mindestens 2 und maximal 15 stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden ersten Vorsitzenden sind gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertretungsberechtigt...
- § 5 ...Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Ludwig-Erhard-Akademie Pforzheim e.V.“...